

# Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2022 zur Schaffung von Beirat und Dienstbereichen

---

## 1. Beirat

- (1) Auf Vorschlag der Gemeindeleitung bildet die Gemeinde Dienstbereiche
- (2) Die Leiter der Dienstbereiche bilden den Beirat der Gemeindeleitung.

## 2. Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat fördert Leben und Aufgaben der Dienstbereiche durch Information, Kommunikation und gemeinsame Verabredungen.
- (2) Der Beirat tagt in der Regel viermal im Jahr und nach Bedarf.
- (3) Die Sitzungen des Beirates werden von der Gemeindeleitung vorbereitet. An den Sitzungen des Beirates nimmt die Gemeindeleitung grundsätzlich teil. Die Sitzungen des Beirates werden vom Gemeindeleiter bzw. von einem von ihm Beauftragten geleitet.
- (4) Über die Sitzungen des Beirats wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

## 3. Dienstbereiche

- (1) Die Leiter der Dienstbereiche werden von der Gemeindeleitung in Absprache mit den jeweiligen Dienstbereichen der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
- (2) Die Leiter der Dienstbereiche werden für die Dauer von mindestens einem Jahr und maximal vier Jahren bestätigt (weitere Regelung analog zu Mitgliedern GL)
- (3) Die Leiter der Dienstbereiche sind Berater der Gemeindeleitung. Sie nehmen nach Bedarf an den Sitzungen der Gemeindeleitung teil.
- (4) Mitglieder der Gemeindeleitung können gleichzeitig Leiter von Dienstbereichen sein. Sie sind in diesem Fall für diese Funktion von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Überträgt die Gemeindeleitung den von der Gemeinde berufenen Ordinierten Mitarbeitern die Leitung von Dienstbereichen, bedarf es keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## 4. Aufgaben der Dienstbereiche

- (1) Die Dienstbereiche regeln ihre Arbeitsweise entsprechend ihrer Aufgaben selbständig.
- (2) Die Leiter der Dienstbereiche unterrichten die Gemeindeleitung zu aktuellen Vorgängen.
- (3) Die Leiter der Dienstbereiche bereiten im Zusammenhang der Haushaltplanung das Budget ihres Bereichs vor.
- (4) Die Leiter der Dienstbereiche führen ein Verzeichnis der Mitarbeitenden.

## 5. Wahlordnung für die Leiter Dienstbereiche

- (1) Die von der Gemeindeleitung der Mitgliederversammlung empfohlenen Leiter der Dienstbereiche werden der Mitgliederversammlung vier Wochen vor der Wahl in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Die Bestätigung der Leiter der Dienstbereiche erfolgt in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.
- (3) Die Bestätigung erfolgt durch einfache Mehrheit.